

Der aktuelle Fall 1149

Zulässigkeit einer Feststellungsklage

Sachverhalt:

EE betreibt als Einzelunternehmer eine Kfz-Werkstatt. Zu seinen Leistungen gehört u.a., dass er im Auftrag seiner Kunden deren Fahrzeuge zur gesetzlichen Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO bei einem von ihm ausgesuchten TÜV vorführt. Der von ihm beauftragte TÜV adressiert seine Rechnungen an die Fahrzeughalter. Die Ausstellung einer Rechnung an EE lehnte er unter Hinweis darauf ab, dass die Finanzverwaltung unter Abkehr von ihrer früheren Auffassung nur noch den jeweiligen Fahrzeughalter als Leistungsempfänger i.S.d. § 15 (1) S. 1 Nr. 1 UStG ansehe. EE erhob daraufhin eine Feststellungsklage gegen das nicht für ihn, sondern für den TÜV zuständige FA mit dem Antrag auf Feststellung, dass er und nicht der jeweilige Fahrzeughalter Leistungsempfänger i.S.d. § 15 (1) S. 1 Nr. 1 UStG von im Einzelnen aufgezählten und vom TÜV am 28.02.05 durchgeführten gesetzlichen Hauptuntersuchungen sei.

Aufgabe:

Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten der Feststellungsklage!

Quellenhinweise:

§§ 33, 41 FGO
BFH vom 30.03.2011 (XI R 12/08; BStBl 2011 II S. 819)

Lösung zu Fall 1149

Nach § 41 (1) FGO kann durch Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (Feststellungsklage).

Rechtsverhältnis i.S.d. § 41 (1) FGO ist nach der Rechtsprechung des BFH jede aus einem konkreten Sachverhalt resultierende, durch Rechtsnormen geordnete rechtliche Beziehung zwischen Personen oder zwischen Personen und Sachen. Es muss sich um ein eigenes abgabenrechtliches Verhältnis des Klägers zum FA handeln, da nur hierfür der Finanzrechtsweg eröffnet ist (vgl. § 33 FGO); ein Feststellungsbegehren, das allein die privatrechtlichen Beziehungen eines Klägers zu seinen Vertragspartnern und/oder ausschließlich deren abgabenrechtliche Verhältnisse betrifft, ist unzulässig. Für die Zulässigkeit der Feststellungsklage ist außerdem grundsätzlich erforderlich, dass der Kläger ein Interesse an baldiger Feststellung gerade gegenüber dem Beklagten hat.

Für die Durchsetzung eines Anspruchs auf Erteilung einer Rechnung mit Steuerausweis ist grundsätzlich der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben. Nach der früheren Rechtsprechung des BGH konnte bei zweifelhafter Steuerrechtslage die Erteilung einer Rechnung mit gesondert ausgewiesener Steuer aber nur verlangt werden, wenn die zuständige Finanzbehörde den Vorgang bestandskräftig der USt unterworfen hatte. Vor diesem Hintergrund hatte der BFH ausnahmsweise die Feststellungsklage eines Steuerpflichtigen gegen dasjenige FA für zulässig gehalten, das für seine Geschäftspartnerin zuständig war; vgl. BFH-Urteil vom 10.07.1997 (V R 94/96; BStBl 1997 II S. 707). Streitig war die Frage der Umsatzsteuerbarkeit und der Umsatzsteuerpflicht eines Vorgangs. Die Entscheidung des FG war für das beklagte FA von Bedeutung, weil davon abhing, ob der Vorgang bislang richtig behandelt worden oder ein USt-Bescheid zu ändern war.

In seiner neueren Rechtsprechung hat der BGH offen gelassen, ob bei zweifelhafter Steuerrechtslage eine Verpflichtung des Unternehmers zur Rechnungserteilung mit Steuerausweis unzumutbar sein könne. Er hat auf die Möglichkeit verwiesen, dass ein unrichtiger Steuerausweis früher nach § 14 (3) UStG habe berichtigt werden können und nunmehr uneingeschränkt nach § 14c (2) S. 3 UStG berichtigt werden kann. Jedenfalls entbinde die bisherige Rechtsprechung die Zivilgerichte nicht davon, die steuerrechtlichen Vorfragen abschließend zu beantworten, wenn deren Beurteilung keinen besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Natur begegne.

Es ist zweifelsfrei, dass die Leistungen des TÜV umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sind. Eine Sachentscheidung über die Feststellungsklage des EE hätte somit keine Bedeutung für den Steuerbescheid gehabt, den das beklagte FA gegenüber dem TÜV erlassen hat. Denn die vom TÜV erbrachte Leistung ist unabhängig davon steuerpflichtig, ob EE oder der jeweilige Fahrzeughalter der Leistungsempfänger ist. Zwischen EE und dem beklagten FA bestehen keinerlei Beziehungen. Dieses FA war für den TÜV, aber nicht für die Steuerfestsetzungen gegenüber EE zuständig.

Über die Frage, ob EE der Leistungsempfänger ist und gem. § 15 (1) S. 1 Nr. 1 UStG die in einer eventuellen Rechnung des TÜV an ihn ausgewiesene USt als Vorsteuer abziehen kann, hat das beklagte FA nicht zu entscheiden. Für diese Entscheidung ist vielmehr das am Verfahren nicht beteiligte und für EE zuständige FA zuständig.

Außerdem ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH grundsätzlich derjenige Leistungsempfänger, der aus dem der Leistung zugrunde liegenden Schuldverhältnis als Auftraggeber berechtigt und verpflichtet ist. Die Entscheidung dieser Frage erfordert aber keine besonderen steuerrechtlichen Kenntnisse.

Damit sind nach dem Urteil des BFH vom 30.03.2011 (XI R 12/08; BStBl 2011 II S. 819) im Sachverhalt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage nicht erfüllt. Die Feststellungsklage des EE ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.